

# Informationen zur Einkommenserklärung für den Besuch von Offenen Ganztagschulen in Brühl

Nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz ) i.V.m. dem aktuellen Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung „Offene Ganztagschulen im Primarbereich“ sowie der Beitragssatzung für die Offenen Ganztagschulen der Stadt Brühl – Satzungsänderung gültig ab dem **01.08.2024** - haben die Eltern, entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, monatlich Elternbeiträge für die Inanspruchnahme Offener Ganztagschulen zu entrichten. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.

Zur Feststellung, in welchem Umfang Beiträge erhoben werden, ist grundsätzlich die Höhe des jeweiligen Einkommens des vorangegangenen Kalenderjahres maßgebend. Sofern das laufende Einkommen höher oder niedriger ist als das des vorangegangenen Kalenderjahres, ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen. Hierbei sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die noch im laufenden Jahr anfallen (z.B. Weihnachts-/Urlaubsgeld). Änderungen Ihres Einkommens im laufenden Jahr, die sich auf die Beitragshöhe auswirken, sind der Stadt unaufgefordert bekannt zu geben. Die Stadt ist berechtigt, 4 Jahre rückwirkend eine Überprüfung des Einkommens vorzunehmen und Beitragsforderungen mit Vorjahren zu verrechnen.

**Bitte füllen Sie die beiliegende Erklärung zum Elterneinkommen aus und schicken diese mit den entsprechenden Einkommensnachweisen (in Kopie) innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt dieses Schreibens an die Stadt Brühl – Der Bürgermeister - Postfach 1840, 50319 Brühl oder per E-Mail an Frau Kloos-Becke, [ibecke@bruehl.de](mailto:ibecke@bruehl.de) bzw. Frau Lenjani, [alenjani@bruehl.de](mailto:alenjani@bruehl.de) . Frau Kloos-Becke ist unter der Tel. 02232/79-4811, Fax 02232/79-3980, Frau Lenjani unter der Tel. Nr. 02232/79-4810, Fax 02232/79-3980 zu erreichen.**

## Maßgebliches Einkommen

Für die Beitragseinstufung sind alle positiven Einkünfte nach § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes maßgebend. Den vg. Einkünften sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.

## Erläuterungen

Anzugeben sind alle positiven Einkünfte aus den jeweiligen Einkommensarten. Ein Ausgleich mit den Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

Bei den Einkünften aus **nichtselbständiger Tätigkeit** handelt es sich um den Bruttoarbeitslohn (inkl. steuerfreie Zuschläge, z.B. für Samstags-/Sonntagsarbeit, Nachtarbeit) abzüglich der Werbungskosten bzw. des Werbungskostenpauschbetrages

Bei den Einkünften aus **selbständiger Tätigkeit** (z.B. Einkünfte aus Gewerbebetrieb) handelt es sich um die Einnahmen abzüglich der Betriebsausgaben.

Zu den **sonstigen Einkünften** gehören alle Geldbezüge, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei (z.B. Mini-Jobs) sind, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit einschließlich öffentlicher Leistungen für die Eltern und das Kind erhöhen. Nicht zu berücksichtigen sind Reisekosten, Beihilfen, Kindergeld und Elterngeld bis zu einer Höhe von 300 €.

Zu den sonstigen Einkünften bzw. öffentlichen Leistungen gehören zum Beispiel:

- Wegen Geringfügigkeit vom Arbeitgeber pauschal versteuerte Einkommen, Abfindungen, Renten, Unterhaltsleistungen
- Einnahmen nach dem Arbeitsförderungsgesetz, z.B. Arbeitslosengeld I + II, Unterhaltsgeld, Überbrückungsgeld, Kurzarbeitergeld, Schlechtwettergeld, Konkursausfallgeld
- Leistungen nach den Sozialgesetzen, z.B. Sozialhilfe, Wohngeld, Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz, dem Beamtenversorgungsgesetz, dem Wehrgesetz und sonstigen sozialen Gesetzen.

Aus Gründen der Beitragsgerechtigkeit wird bei Beamten und ähnlichen Einkommensbeziehern, die keinen eigenen Beitrag zur Altersversorgung erbringen, dem für die Beitragseinstufung maßgeblichen Einkommen ein Zuschlag von 10% hinzugerechnet.

Für das 3. und jedes weitere Kind wird der vom Finanzamt gewährte Kinderfreibetrag vom Einkommen abgezogen.

Weiterhin werden bei der Berechnung des Einkommens die vom Finanzamt anerkannten Kinderbetreuungskosten in Abzug gebracht.

### **Beitragszeitraum**

Der Elternbeitrag ist durchgehend in gleichmäßigen monatlichen Teilbeträgen, die durch einen Beitragsbescheid festgelegt werden, zu zahlen. Beitragszeitraum ist der gesetzliche Schuljahreszeitraum (jeweils 01.08. – 31.07.). Die Beitragspflicht wird durch die Schließzeiten der jeweiligen Einrichtung (z.B. Ferien) nicht berührt.

Hinweis: In Offenen Ganztagschulen ist eine vorzeitige Kündigung in der Regel nicht möglich. Es gelten hierfür besondere Vorschriften gemäß Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung „Offene Ganztagschule im Primarbereich“ in der jeweils aktuellen Fassung. Diese sind auch Bestandteil des zu schließenden Betreuungsvertrages.

### **Beitrag für Pflegekinder**

Für Kinder, die Leistungen nach § 33 SGB VIII erhalten (Pflegekinder), entfällt eine Beitragspflicht.

### **Beitrag für Geschwisterkinder**

Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Eltern teilen gleichzeitig eine Brühler Kindertageseinrichtung und/oder eine Kindertagespflegestelle und/oder einen Minikindergarten und/oder eine Offene Ganztagschule (dies gilt auch innerhalb einer Einrichtung), so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind.

Ergeben sich für die Kinder unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höhere Beitrag zu zahlen. Gleiches gilt auch für die von der Einschulung zurückgestellten Kinder, die das letzte Kindergartenjahr vor der Einschulung wiederholen sowie für deren Geschwisterkinder unter den Voraussetzungen des Satzes 1.

### **Erlass bzw. Teilerlass von Elternbeiträgen**

Auf Antrag können die Elternbeiträge ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern nicht zuzumuten ist. Wenn der Elternbeitrag für Sie zu hoch und die Zahlung Ihnen nicht zuzumuten ist, können Sie einen Antrag auf Erlass der Beiträge stellen.

Die individuelle Zumutbarkeitsprüfung erfolgt nach den Bestimmungen des § 90 Abs. 3 SGB VIII.

**Empfängern von Jobcenter-Leistungen** wird der Beitrag nur nach Vorlage des aktuellen Jobcenter-Bescheides und nur für den dort eingetragenen Bewilligungszeitraum erlassen. Ein weiterer Erlassanspruch ist fortlaufend durch Vorlage eines jeweils aktuellen Jobcenter-Bescheides nachzuweisen.

## **Beitragstabelle für den Besuch von Offenen Ganztagschulen in Brühl**

<b>Einkommensgrenzen *)</b>	<b>OGS-Beitrag gültig ab 01.08.2024</b>
bis 20.000 €	0 €
bis 25.000 €	32,50 €
bis 31.250 €	38,50 €
bis 37.500 €	57,50 €
bis 43.750 €	69,00 €
bis 50.000 €	91,00 €
bis 56.250 €	107,00 €
bis 62.500 €	146,00 €
bis 68.750 €	155,00 €
bis 75.000 €	171,00 €
bis 81,250 €	197,00 €
bis 87.500 €	203,00 €
bis 93.750 €	208,00 €
bis 100.000 €	213,00 €
bis 106.250 €	218,00 €
bis 112.500 €	223,00 €
über 112.500 €	228,00 €

### **\*) Hinweis:**

Sofern keine Angaben zur Einkommenshöhe gemacht oder nicht die erforderlichen bzw. geforderten Nachweise vorgelegt werden, wird der jeweils höchste Beitrag festgesetzt. Dieses kann auch rückwirkend erfolgen.